

eingeschränkt oder beseitigt wird. Erforderlichenfalls sind Stellungnahmen kompetenter betrieblicher oder anderer Stellen einzuholen.

Wenn bei der Einordnung der Neuerung in die Tabelle 1 eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Koeffizienten nicht möglich ist, kann der zwischen 2 Koeffizienten liegende Koeffizient festgelegt werden (zwischen Nr. 1 und 2: 1,5; zwischen Nr. 2 und 3: 2,5; zwischen Nr. 3a und Nr. 5: 4; zwischen Nr. 3b und Nr. 4: 3,5; zwischen Nr. 4 und Nr. 6: 5; zwischen Nr. 5 und Nr. 7: 6).

6. Werden durch die Benutzung einer Neuerung die Ursachen verschiedenartiger Unfälle, Erkrankungen und/oder Arbeiterschwernisse ganz oder teilweise beseitigt (z. B. Unfallquelle sowie Lärm), dann ist die Vergütung für jede dieser Nutzungsarten gesondert nach Ziff. 5 festzusetzen.

7. Werden durch die Benutzung einer Neuerung die Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen auf den in Ziff. 5 genannten Gebieten verbessert oder neue Erzeugnisse mit derartigen Gebrauchseigenschaften hergestellt und werden diese Erzeugnisse in Betrieben gemäß § 1 der Neuerungsverordnung eingesetzt, so erfolgt die Festsetzung der Vergütung gemäß Ziff. 5 durch den benutzenden Betrieb (Hersteller). Bei der Anwendung der Tabellen ist vom bestimmungsgemäßen Einsatz dieser Erzeugnisse auszugehen. Ziff. 5 findet keine Anwendung auf Neuerungen, die die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung betreffen.

8. Die Vergütung kann unter entsprechender Anwendung der 3 Koeffiziententabellen auch bei Einschränkung und Beseitigung anderer Arbeiterschwernisse festgesetzt werden, wenn eine abgestufte Einordnung des betreffenden Arbeiterschwernisses in alle Koeffizienten der Tabellen 1 und 2 möglich ist.

9. Die kollektive Beratung zur Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Leiters erfolgt in der Neuererbrigade, die für die Beurteilung der betreffenden Neuerung zuständig ist.

Wenn die Vergütung auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens festgesetzt werden soll, sind der Neuererbrigade

- die Beschreibung des Nutzens für die Gesellschaft,
- soweit vorhanden, Angaben über früher vergütete und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung vergleichbare Neuerungen

zu übergeben. Die Neuererbrigade erarbeitet nach Einschätzung dieser Unterlagen eine Empfehlung für die Höhe der Vergütung.

Wenn die Vergütung gemäß Ziff. 5 auf der Grundlage der 3 Koeffiziententabellen festgesetzt werden soll, sind der Neuererbrigade die Angaben zu übergeben, die für die Einordnung der Neuerung in diese Tabellen benötigt werden. Die Neuererbrigade erarbeitet nach Einschätzung dieser Angaben eine Empfehlung für die Einordnung der Neuerung in die 3 Koeffiziententabellen und den sich daraus ergebenden Vergütungsbetrag.

Zur Beratung der Neuererbrigade ist ein Vertreter der zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuladen. Das Recht der Neuerer auf Teilnahme an dieser Beratung gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 2 der Neuerungsverordnung ist zu beachten.

10. Der zuständige Leiter entscheidet

- über die Höhe der Vergütung, wenn die Festsetzung auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens erfolgt,
- über die Einordnung der Neuerung in die 3 Koeffiziententabellen und den sich daraus ergebenden Vergütungsbetrag, wenn die Festsetzung auf der Grundlage dieser Tabellen erfolgt.

Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Dazu hat der Leiter seinen Entscheidungsvorschlag der zuständigen Gewerkschaftsleitung (AGL oder BGL) zu übergeben. Eine wirksame Entscheidung liegt vor, wenn diese Gewerkschaftsleitung zugestimmt hat.

11. Vergütungen, die nach dieser Methodik festgesetzt werden, können gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung

zur Neuerungsverordnung von den Leitern der Betriebe erhöht werden.

12. Diese Methodik findet auf Erfindungen entsprechend Anwendung. Zuständig für die kollektive Beratung gemäß Ziff. 9 ist die Neuererbrigade, in deren Bereich die betreffende Erfindung benutzt wird. Erfolgt die Benutzung im Bereich mehrerer Neuererbrigaden, so entscheidet der Leiter des Betriebes, in welcher Neuererbrigade die Beratung erfolgt. Der Festsetzung der Vergütung für eine Erfindung nach Ziff. 5 ist ein Vergütungsgrundbetrag von 75 M zugrunde zu legen.

Tabellen zur Festsetzung der Vergütung gemäß Ziff. 5:

Tabelle 1:

Koeffizient für die Schwere der möglichen Unfälle und Erkrankungen bzw. den Grad der Beeinträchtigung durch Arbeiterschwernisse, deren Ursache von der Neuerung betroffen wird

Nr. Art der Ursache und Schwere der möglichen Folgen für Gesundheit und Leben/Grad der Beeinträchtigung

1. a) Zustand, der Ursache von Arbeitsunfällen oder 1 Erkrankungen sein kann, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen,
b) Leichte, nicht ständige Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.
2. a) Zustand, der Ursache von Unfällen oder Erkrankungen sein kann, die zu einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 28 Tagen führen können,
b) Leichte, jedoch ununterbrochene Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.
3. a) Zustand, der Ursache von Unfällen oder Erkrankungen sein kann, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen führen können,
b) Schwere, jedoch nicht ständige Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.
4. Schwere, ununterbrochene Beeinträchtigung durch 4 Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.
5. Zustand, der Ursache schwerer Unfälle oder Erkrankungen mit einem bleibenden gesundheitlichen Schaden (z. B. Berufskrankheit, Invalidität) sein kann.
6. Schwerste, ununterbrochene Beeinträchtigung durch 6 Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen, darunter solche, die eine besonders arbeiterschwerende Schutzbekleidung erfordern.
7. Zustand, der Ursache schwerster, lebensgefährlicher 7 Unfälle oder Erkrankungen sein kann.

Anmerkungen:

- Bei der Einordnung einer Ursache von Arbeitsunfällen oder Erkrankungen in die Ziff. 1a, 2a, 3a, 5 oder 7 ist von den für diese Ursache typischen Folgen auszugehen. Im Einzelfall davon abweichende leichtere oder schwerere Unfälle oder Erkrankungen bleiben außer Betracht.
- Soweit Beeinträchtigungen nach Ziff. 4 oder 6 zu gesundheitlichen Schäden nach Ziff. 5 oder 7 führen können, sind diese anzuwenden (z. B. Staub, der zu einer Berufskrankheit führen kann).
- Wenn Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen die in Standards festgelegten Grenzwerte überschreiten, ist mindestens der Koeffizient 3 anzuwenden.